



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

80. Jahrgang

Hannover, den 27. August 2026

Nummer 71

V e r o r d n u n g **zur Änderung der Niedersächsischen Laufbahnverordnung** **und weiterer laufbahnrechtlicher Verordnungen**

Vom 26. August 2026

Aufgrund des § 25 Nrn. 2 und 10 und des § 26 Nrn. 1 und 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 37), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Laufbahnverordnung

Die Niedersächsische Laufbahnverordnung vom 30. März 2009 (Nds. GVBl. S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. September 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 71), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 49 a wird der folgende § 49 b eingefügt:

„§ 49 b

Übergangsvorschrift für Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen

Für Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Allgemeine Verwaltung“ und des Studiengangs „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen, die den Studiengang vor dem 14. Januar 2026 abgeschlossen haben, findet die Nummer 12 der Anlage 4 in der bis zum 13. Januar 2026 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

2. Nummer 12 der Anlage 4 (zu § 25) erhält folgende Fassung:

Nr.	Fachrichtung	Ein- stiegs- amt	Hochschulstudien- gänge	Erforderliche Zusatz- qualifikation	Abweichungen (§ 25 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1)
„12	Allgemeine Dienste	1	Studiengänge mit überwiegend verwal- tungswissenschaftli- chen, sozialwissen- schaftlichen, politik- wissenschaftlichen, wirtschaftswissen- schaftlichen, gesund- heitswirtschaftlichen oder sozialversiche- rungsrechtlichen In- halten; Verwaltungs- informatik; Informa- tik; naturwissen- schaftliche Studien- gänge mit informati- onstechnischer oder kommunikationstech- nischer Prägung; Archivwesen		bei den Studiengängen ,Allgemeine Verwaltung', ,Verwaltungsbetriebswirt- schaft' und ,Verwaltungs- wissenschaft' an der Hochschule für Verwal- tungswissenschaften Nie- dersachsen und bei dem Studiengang ,Verwal- tungsinformatik' an der Hochschule Hannover rei- chen sechs Monate beruf- liche Tätigkeit aus, wenn diese im öffentlichen Dienst abgeleistet wurde“.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und
Prüfung für den allgemeinen Verwaltungsdienst in den Laufbahnen
der Fachrichtung Allgemeine Dienste

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den allgemeinen Verwaltungsdienst in den Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste vom 23. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2021 (Nds. GVBl. S. 231), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Nr. 1 werden die Worte „Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen“ durch die Worte „Hochschule für Verwaltungswissenschaften Niedersachsen“ ersetzt.
2. § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ein Studium im Studiengang ,Allgemeine Verwaltung', ,Verwaltungsbetriebswirtschaft' oder ,Verwaltungswissenschaft' an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Niedersachsen oder“.

Artikel 3

Weitere Änderung der Niedersächsischen Laufbahnverordnung

Die Niedersächsische Laufbahnverordnung vom 30. März 2009 (Nds. GVBl. S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden durch die folgenden neuen §§ 11 bis 12 c ersetzt:

„§ 11

Übertragung und Wahrnehmung von Ämtern mit Führungsverantwortung

(1) ¹Die Übertragung eines Amtes mit Führungsverantwortung setzt die Feststellung der persönlichen Eignung für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben voraus. ²Die Feststellung kann auf der Grundlage eines von der obersten Dienstbehörde bestimmten, wissenschaftlich fundierten Auswahlinstruments mit Potenzialanalyse, wie einem Assessment-Center, erfolgen. ³Für die Übertragung eines Amtes mit Führungsverantwortung ab der Besoldungsgruppe A 16 soll die Feststellung auf der

Grundlage eines Auswahlinstruments nach Satz 2 erfolgen. ⁴Hat die Beamtin oder der Beamte Führungsaufgaben innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erfolgreich wahrgenommen, so kann dies bei der Feststellung der persönlichen Eignung nach Satz 1 zugrunde gelegt werden. ⁵Ist die persönliche Eignung für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben einmal festgestellt worden, so kann dies auch für eine spätere Übertragung eines Amtes mit Führungsverantwortung berücksichtigt werden. ⁶Satz 3 gilt nicht für Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte.

(2) ¹Die Wahrnehmung eines Amtes mit Führungsverantwortung setzt eine Führungskräftequalifizierung voraus. ²Liegt diese bei Übertragung des Amtes noch nicht vor, so ist sie nachzuholen.

§ 12

Beförderungsvoraussetzungen

(1) Die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 7 durch eine Beförderung setzt voraus, dass die Beamtin oder der Beamte

1. im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 eingestellt worden ist oder
2. eine von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle festgelegte Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 durch eine Beförderung setzt voraus, dass die Beamtin oder der Beamte

1. im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eingestellt worden ist,
2. die Bildungsvoraussetzungen für eine Einstellung im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfüllt oder
3. eine von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle festgelegte Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) ¹Wer als Beamtin oder Beamter nach Absatz 2 Nr. 2 ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 durch eine Beförderung übertragen bekommen soll, hat zuvor ein von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle festgelegtes Auswahlverfahren erfolgreich zu durchlaufen. ²Im Auswahlverfahren kann ein wissenschaftlich fundiertes Auswahlinstrument nach § 11 Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden. ³Eine Vorauswahl auf der Grundlage der dienstlichen Beurteilungen ist zulässig.

(4) ¹Die Entscheidung über die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der dienstlichen Beurteilung und, wenn im Auswahlverfahren nach Absatz 3 ein wissenschaftlich fundiertes Auswahlinstrument eingesetzt wird, gleichrangig auf der Grundlage von dessen Ergebnis. ²Für die Entscheidung über die Auswahl nach Satz 1 ist die von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle festgelegte Gewichtung der dienstlichen Beurteilung und des Auswahlinstruments zu beachten, wobei die dienstliche Beurteilung mindestens gleichwertig zum Auswahlinstrument zu gewichten ist.

§ 12 a

Zulassung zur Qualifizierung

(1) Eine Beamtin oder ein Beamter mit der Zugangsvoraussetzung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 kann für eine Qualifizierung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 und eine Beamtin oder ein Beamter mit der Zugangsvoraussetzung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 kann für eine Qualifizierung nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 zugelassen werden, wenn sie oder er

1. nach ihrer oder seiner Persönlichkeit, ihren oder seinen bisherigen Leistungen und ihrer oder seiner Verwendungsbreite geeignet erscheinen, Aufgaben eines höheren Amtes als das zweite Einstiegsamt der jeweiligen Laufbahngruppe wahrzunehmen und
2. sich im Fall einer Qualifizierung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 5 der Laufbahngruppe 1 und im Fall einer Qualifizierung nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 der Laufbahngruppe 2 bewährt hat.

(2) ¹Eine Beamtin oder ein Beamter hat vor der Entscheidung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über die Zulassung zur Qualifizierung ein von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle festgelegtes Auswahlverfahren erfolgreich zu durchlaufen. ²§ 12 Abs. 3 Sätze 2 und 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12 b

Inhalt, Dauer und Feststellung der Qualifizierung

(1) ¹Die Qualifizierung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3 muss Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung beinhalten, die geeignet sind, um in Verbindung mit der bisherigen Ausbildung, den sonstigen, innerhalb der letzten fünf Jahre absolvierten Qualifizierungsmaßnahmen und den bisherigen beruflichen Tätigkeiten zu einer erfolgreichen Wahrnehmung des höheren Amtes sowie zur Wahrnehmung von Führungsaufgaben zu befähigen. ²Soll die Qualifizierung zur Beförderung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 berechtigen, so muss sie die erforderlichen Maßnahmen der fachtheoretischen Fort- und Weiterbildung beinhalten. ³Soll die Qualifizierung zur Beförderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 berechtigen, so soll die Beamtin oder der Beamte während der Qualifizierung im Umfang von insgesamt mindestens drei Monaten in einer oder mehreren anderen Behörden mit einer Tätigkeit betraut sein, die den Anforderungen des höheren Amtes entspricht.

(2) ¹Die Qualifizierung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 dauert ein Jahr. ²Die Qualifizierung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 dauert zwei Jahre. ³Auf die Dauer der Qualifizierung können förderliche Zeiten der Berufsbildung und Studienzeiten angerechnet werden. ⁴Bei Anrechnung von Zeiten nach Satz 3 beträgt die Minstdauer einer Qualifizierung

1. nach Satz 1 sechs Monate und
2. nach Satz 2 ein Jahr.

(3) ¹Ist die Qualifizierung abgeschlossen, so ist in der Feststellung über den Erfolg der Qualifizierung das Datum ihres Beginns, die absolvierten Maßnahmen sowie das Datum des Abschlusses anzugeben. ²Wird festgestellt, dass die Qualifizierung nicht erfolgreich abgeschlossen worden ist, so ist der Beamtin oder dem Beamten mitzuteilen, welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind, um die Qualifizierung erfolgreich abschließen zu können.

§ 12 c

Eingeschränkte und ergänzende Qualifizierung

(1) ¹Die Qualifizierung nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 kann mit einem verringerten zeitlichen und inhaltlichen Umfang durchgeführt werden (eingeschränkte Qualifizierung). ²Die Dauer der eingeschränkten Qualifizierung beträgt abweichend von § 12 b Abs. 2 Satz 2 neun Monate.

(2) ¹Hat eine Beamtin oder ein Beamter eine eingeschränkte Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen, so setzt die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 16 voraus, dass die Beamtin oder der Beamte eine von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle festgelegte ergänzende Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen hat. ²Eine ergänzende Qualifizierung muss nicht erfolgreich abgeschlossen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte die Bildungsvoraussetzungen für eine Einstellung im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfüllt. ³Eingeschränkte Qualifizierung und ergänzende Qualifizierung zusammen haben nach Inhalt und Dauer mindestens einer Qualifizierung nach § 12 b Abs. 1 Sätze 1 und 3 und Abs. 2 Sätze 2 bis 4 zu entsprechen. ⁴§ 11 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Für Qualifizierungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 12 b Abs. 3 entsprechend.“

2. In § 13 Abs. 4 Nr. 1 werden die Angabe „§ 16 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 5“ und die Angabe „§ 8 a“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
3. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 8“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.

4. § 29 wird gestrichen.
5. § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. eine drei Jahre und sechs Monate dauernde berufliche Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes, die die Anforderungen des § 25 Abs. 2 Satz 1 erfüllt, ausgeübt hat
 - a) in mindestens drei unterschiedlichen Behörden, davon je einer Behörde des Landes und der Kommunalverwaltung, wenn die Tätigkeit in jeder Behörde mindestens drei Monate gedauert hat, oder
 - b) auf mindestens drei Arbeitsplätzen in unterschiedlichen Organisationseinheiten, davon
 - aa) in einer Organisationseinheit mit Querschnittsfunktionen,
 - bb) in einer Organisationseinheit mit schwerpunktmäßig rechtlichen Aufgaben und
 - cc) in einer Organisationseinheit mit schwerpunktmäßig wirtschaftlichen Aufgaben,wenn die Tätigkeit auf jedem Arbeitsplatz mindestens drei Monate gedauert hat und in insgesamt mindestens zwei unterschiedlichen Behörden des Landes oder der Kommunalverwaltung wahrgenommen wurde.“
6. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²§ 12 Abs. 3 Sätze 2 und 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.“
7. § 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die nach Absatz 2 beizufügenden Unterlagen, die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller stammen, sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. ²Die übrigen Unterlagen sind in Kopie vorzulegen; eine Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache ist beizufügen, soweit die Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt worden sind. ³Bei berechtigten Zweifeln an der Echtheit der übermittelten Unterlagen kann die Vorlage beglaubigter Kopien und, wenn die Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt worden sind, die Vorlage beglaubigter Kopien beglaubigter Übersetzungen in deutscher Sprache verlangt werden, soweit dies unbedingt geboten ist.“
8. Nach § 49 b wird der folgende § 49 c eingefügt:

„§ 49 c

Übergangsvorschrift für die Wahrnehmung von Ämtern
mit Führungsverantwortung und Qualifizierungen

(1) Ist einer Beamtin oder einem Beamten vor dem 28. August 2026 der einem Amt mit Führungsverantwortung zugeordnete Dienstposten übertragen worden, so ist § 11 in der am 27. August 2026 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) ¹Erfüllt eine Beamtin oder ein Beamter am 27. August 2026 nach § 12 Abs. 3 in der am 27. August 2026 geltenden Fassung Qualifizierungserfordernisse für andere Ämter, so gilt sie oder er als eingeschränkt qualifiziert nach § 12 c Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung. ²Für Qualifizierungen, die vor dem 28. August 2026 begonnen worden sind, ist § 12 in der vor dem 27. August 2026 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“
9. In Nummer 9 der Anlage 2 (zu § 23) wird in der Spalte „Berufsausbildung“ die Angabe „Anlage 1 Abschnitt B Nr. 7“ durch die Angabe „Anlage 1 Abschnitt B Nr. 8“ ersetzt.

10. Nummer 13 der Anlage 4 (zu § 25) erhält folgende Fassung:

Nr.	Fachrichtung	Ein- stiegs amt	Hochschulstudien- gänge	Erforderliche Zusatz- qualifikation	Abweichungen (§ 25 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1)
„13	Allgemeine Dienste	1	Rechtswissen- schaften mit dem Abschluss erste Prüfung (§ 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 320)“.		

Artikel 4

Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung

In § 13 Abs. 2 bis 4 und 5 Satz 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung vom 19. Mai 2010 (Nds. GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. September 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 71), wird jeweils nach der Angabe „§ 12 Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 und 2 mit Wirkung vom 14. Januar 2026 in Kraft.

Hannover, den 26. August 2026

Die Niedersächsische Landesregierung

L i e s

B e h r e n s